

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2024

Die Taxordnung wurde am 21. November 2023 durch den Vorstand genehmigt.

Art. 1

Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Riedhof. Die Taxansätze werden vom Vorstand des Vereines periodisch überprüft und sofern erforderlich angepasst. Änderungen werden den Bewohnenden jeweils drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die entsprechenden Details sind im Taxblatt aufgeführt. Zwischen den Bewohnenden und dem Riedhof wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Allfällige Sonderregelungen werden in einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten.

Art. 2

Art der Taxen

Es gelten folgende Taxen, welche auf dem zusätzlichen Taxblatt detailliert beschrieben sind.

Fixkosten:

- **Hotellerietaxe**, siehe Art. 3, sowie separates Taxblatt unter Punkt 1.
- **Betreuungstaxe**, siehe Art. 4. sowie separates Taxblatt unter Punkt 2. & 5.

Grundsätzliches: Hotellerie und Betreuungskosten bilden als Gesamtgrundtaxe eine zusammenhängende Kosteneinheit, die separat ausgewiesen, jedoch nicht voneinander getrennt werden kann. Allfällige Reduktionen/Rückvergütungen sind im separaten Taxblatt unter Punkt 5. festgehalten. Vor der Einführung der neuen Pflegefinanzierung, gab es lediglich die Pensionstaxe, welche die Hotellerie und die Betreuung beinhaltet hat. Nach der Einführung der neuen Pflegefinanzierung wurden die Alters- und Pflegeheime angehalten die Betreuungstaxe separat auszuweisen, um in der betrieblichen Vollkostenrechnung die jeweiligen Positionen klar erkennen zu können. Aus diesen Gründen ist die Teilung nur administrativ.

Kosten nach Bedarf:

- **Pflegetaxe**, siehe Art. 5, sowie separates Taxblatt unter Punkt 3. & 5.
- **Zusatzkosten**, siehe Art. 6, sowie separates Taxblatt unter Punkt 4.

Art. 3

Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer mit Dusche und WC
- 4-türiger Schrank mit Tresor
- Minibar im Zimmer optional, Etagenkühlschrank
- Pflegebett mit Nachttisch
- Tag- und Nachtvorhänge
- Telefonapparat
- ein Zusatzschrank pro Zimmer im UG
- Vollpension, Getränke zu den Mahlzeiten wie Wasser und Kaffee, ärztlich verordnete Diätkost
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser
- Besorgen der Bett-, Toiletten- und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung und Flickarbeiten)
- tägliches Betten
- gründliche Reinigung des Zimmers einmal pro Woche oder gemäss Absprache
- Benützung der Gemeinschaftsräume für gemeinsame und/oder kleine private Anlässe. Für private Anlässe müssen die Räumlichkeiten in Absprache mit der Leitung Hotellerie reserviert werden.

Art. 4.1

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeiner administrativer Aufwand, auch im Rahmen von Reservationen
- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Alltagsgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden.
- Der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können.
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den verschiedenen, in der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnenden (Pflege

und Betreuung, Ärzte, Apotheken, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)

- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Aktivierung und Betreuung durch unsere Aktivierung
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachts-, und Osterfeiern, Sommerfeste)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (zum Beispiel Führen von Krisengesprächen)
- Begleitung der Bewohnenden und deren Angehörige in der Sterbephase
- Tägliche Fahrten nach internem Fahrplan mit dem Riedhofbus ins Zentrum von Höngg

Besonderes

Zusätzliche begründete Dienstleistungen, welche das formulierte Grundangebot der Betreuung in der Taxordnung unter Punkt 4. überschreiten, werden nach vorgängiger Absprache und gegenseitigem Einverständnis separat in Rechnung gestellt.

Art. 4.2

Betreuungstaxe-Zusatz (psychosozialer Zuschlag), ab 01.04.2024

Der Riedhof hat im Zuge von zunehmend psychisch- oder auch demenziell erkrankten Personen zusätzlichen Zeit- und Betreuungsaufwand zu bewältigen, der bisher durch die Allgemeinheit getragen wurde und nun per 01.04.2024, nebst den bereits existierenden Taxen für Hotellerie, Betreuungs- und Pflegekosten, mit zusätzlichen CHF 18.00 pro Tag verrechnet wird.

Bei diesem Zuschlag handelt es sich um eine verursachergerechte Zusatzgebühr im Einzelfall. Der Betreuungsaufwand von Bewohnenden mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit besonderem Verhalten / Auffälligkeiten- bis hin zu Menschen mit Demenz, ist wesentlich höher (Alltagsbewältigung, erhöhter Gesprächsaufwand, immer wiederkehrende Krisensituationen, höher beanspruchter Personalaufwand für Zuwendungen usw.).

Kriterien

- Grundsätzlich sind die Bewohnenden mit der Diagnose einer demenziellen Erkrankung, starker kognitiver Beeinträchtigung oder besonderen Verhaltensauffälligkeiten von der Verrechnung eines Betreuungstaxe-Zusatzes betroffen. Die Diagnose ist aus den Arztberichten / Medizinischen Unterlagen ersichtlich.
- Im Riedhof wird jedoch nicht pauschalisiert und jeder einzelne Fall individuell mit dem Pflorgeteam und der Pflegeleitung beurteilt.

- Bei Neueintritten mit einer der vorgenannten Diagnosen wird eine Beobachtungsphase von 2 Monaten abgewartet, um abschliessend beurteilen zu können, ob ein Betreuungstaxe-Zusatz zum Tragen kommt oder nicht.

Leistungsumfang

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen umfassen u.a.: Spezifische Betreuung, Fachkräfte mit entsprechenden Schulungen und Weiterbildungen, sinnvolle und sichere Tagesstrukturen bereitstellen, mit Fachkräften ein Gefühl der Sicherheit und Beruhigung vermitteln, Selbst- und Gemeinschaftswirksamkeit fördern, Verbundenheit und Hoffnung vermitteln, ansprechende Umgebung gestalten, adäquate Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten anbieten.

Weitere Informationen zum Betreuungstaxen-Zusatz finden Sie im Merkblatt im Anhang.

Art. 5

Pflegetaxe

Grundsätzliches: Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich legt die Pflegekosten (Normkosten) fest. Diese sind im zusätzlichen Taxblatt ersichtlich.

Die Pflegetaxen werden zusätzlich zur Hotellerietaxe anhand dem Bedarfsabklärungsinstrument **RAI** = Resident Assessment Instrument (Bewohner- Einschätzungs-Instrument) erfasst und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 ist die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Weitere Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.



Art. 6

Zusatzkosten

Alle nicht in der Hotellerietaxe oder in der Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Aufwendungen werden als Zusatzkosten separat verrechnet.

- Verbrauchsmaterial allgemein
- Toilettenartikel
- Telefon-Gesprächsgebühren für Premium-Nummern
- Eintrittspauschale Endreinigungs- und Austrittspauschale
- Beschriftung der persönlichen Kleidungsstücke
- besondere Näharbeiten
- chemische Reinigung
- Transporte und Begleitungen
- ausserordentliche Zimmer- und/oder WC-Reinigung
- Coiffeur, Podologin bzw. Fusspflege
- Zimmerservice
- aufwändige Personen-Suchaktionen
- Lebensmittel und Getränke aus der Cafeteria
- zusätzliche pflegerische Aufwendungen
- Reparaturen Technischer Dienst nach Aufwand

Für die ärztliche Betreuung und die verordneten Medikamente wird vom Hausarzt und der Apotheke direkt eine Rechnung gestellt.

Die Kosten für medizinische und pflegerische Geräte werden in Rechnung gestellt und werden teilweise von der Krankenkasse rückvergütet. Auskunft darüber erteilt die Leitung Pflege und Betreuung.

Wichtig

Die Führungskräfte im Bereich Pflege und Betreuung behalten sich nach Absprache mit den Bewohnenden selbst, und/sowie ihren Angehörigen vor, in Achtung und Würde des Betroffenen, bestehende Möblierungen in den jeweiligen Zimmern verändern zu können, falls sich dies zwingend für die Verrichtung pflegerischer Arbeiten erweist.

Art. 7

Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

Alle Bewohnenden entrichten bei ihrem Eintritt eine Vorauszahlung / Sicherheitsleistung die verzinst wird. Die jährliche Zinsvergütung wird jeweils mit der Dezember-Rechnung pro rata

ausgerichtet. Die Vorauszahlung / Sicherheitsleistung dient als Sicherheit und wird bei Austritt mit offenen Rechnungen verrechnet.

Art. 8

8.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Das Heim stellt jeweils am Anfang des Monats rückwirkend Rechnung. Die Rechnung wird grundsätzlich im Lastschrift-Verfahren (LSV/DD) bezahlt.

Die Rechnungsstellung direkt zu Lasten der Krankenversicherer erfolgt vorbehältlich der jeweils gültigen Verträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und Versicherer. Sofern diese Verträge nicht verlängert oder sistiert werden, erfolgt die Verrechnung der Pflegeleistungen der Krankenversicherer via Bewohnende.

8.2 Ausserkantonale Interessenten

Es muss eine Kostengutsprache eingereicht werden.

Art. 9

Taxermässigung bei Todesfall / Austritt, Abwesenheiten oder Reservation

9.1 Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxe wird ab Todesfall oder bei Austritt ab dem Tag, der dem Austritt folgt, sowie bei Abwesenheiten, ab dem ersten vollen Tag, nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Bei einer Zimmer-Reservation wird für die Dauer vor dem effektiven Eintritt keine Pfl egetaxe in Rechnung gestellt.

9.2 Hotellerie- und Betreuungstaxe

Bei Abwesenheit wird ab dem ersten vollen Tag eine Taxermässigung auf die Hotellerie- und Betreuungstaxe gewährt (siehe Taxblatt Punkt 5. «Taxermässigung bei Abwesenheit»). Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Bei Todesfall oder Austritt wird ab dem ersten vollen Tag eine Taxermässigung auf die Hotellerie- und Betreuungstaxe gewährt (siehe Taxblatt Punkt 5. «Taxermässigung bei Todesfall / Austritt») bis die ordentliche Zimmerübergabe erfolgt ist. (Siehe auch Taxordnung Punkt 13.3.).

Bei einer Zimmerreservation wird vor dem effektiven Eintritt eine Taxermässigung auf die Hotellerie- und Betreuungstaxe gewährt (siehe Taxblatt Punkt 5. «Taxermässigung Zimmerreservation vor Eintritt»).

9.2 Zusätzliche Rückvergütungen

Die Rückerstattungen werden bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

Art. 10

Halten von Haustieren

Das Halten von eigenen Haustieren ist im Riedhof nicht möglich und nicht erlaubt.

Art. 11

Privat Haftpflicht- und Hausratsversicherung

Mit dem Eintritt in den Riedhof sind alle Bewohnenden automatisch im Bereich des Privathaftpflicht- und des Hausrats versichert. Im Schadenfall haben die betroffenen Bewohnenden einen generellen Selbstbehalt von CHF 200.00 zu übernehmen.

Fitnessraum: Die Benutzung des Fitnessraums ohne Betreuung geschieht auf eigene Haftung.

Art. 12

Datenschutz

Mit der Unterschrift der entsprechenden Einwilligungserklärung geben die Bewohnenden das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfserklärung erhoben und aufbewahrt werden dürfen. Der Riedhof verwaltet die persönlichen Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes.

Gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz ist der Riedhof in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Art. 13

Vertragsauflösung / Kündigung

13.1 Reinigung / Renovationsarbeiten

Für die Reinigung nach Auflösung eines Vertrages oder nach einem Zimmerwechsel, sowie das Ausbessern normaler Mietschäden wird eine Pauschale verrechnet.

13.2 Antrag auf Zimmerwechsel

Auf Antrag kann, unter Berücksichtigung der Warteliste, ein Zimmer innerhalb vom Riedhof gewechselt werden. Der Umzug ist jedoch mit Kosten verbunden (Offerte kann durch Bewohnermanagement erstellt werden).

Nach der vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe, wird eine reduzierte Taxe, gemäss Taxblatt, für weitere sechs Tage in Rechnung gestellt.

Der Umzug ist Sache des Bewohners oder dessen Angehörigen.

13.3 Kündigungsfrist

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist beidseitig auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich, diejenige des Pensionsvertrages für Feriengäste oder Kurzaufenthalte mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Wenn auf Grund von Fremd- und Selbstgefährdung die Betreuung nicht mehr möglich ist, ein Übertritt in eine spezialisierte Institution nötig wird, so gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von 10 Tagen.

Der Geschäftsführer kann eine Kündigung aussprechen, wenn die Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht erfüllt werden oder der Betrieb und das Zusammenleben im Riedhof erheblich gestört werden.

13.4 Regelung im Todesfall

Die Zimmerräumung und ordentliche Zimmerabgabe (Schlüsselübergabe) sollte innert 14 Tagen erfolgen.

Bei einem Todesfall wird, nach der vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe (Schlüsselübergabe), eine reduzierte Taxe für weitere sechs Tage in Rechnung gestellt (siehe Taxblatt Punkt 5.).

Taxordnung Anhang 1

Informationen zu Betreuungstaxen-Zusatz (psychosozialer Zuschlag)

Gültig ab 1. April 2024

Die Taxordnung wurde am 21. November 2023 durch den Vorstand genehmigt.

1. Weshalb wird ein Betreuungstaxen-Zusatz (psychosozialer Zuschlag) verrechnet?

Begründung

Betroffene Personen benötigen höhere psychosoziale Betreuung oder sind oft desorientiert und müssen deshalb intensiver und zeitaufwendiger individuell begleitet werden. Um eine möglichst normalisierte Teilhabe am Alltag zu ermöglichen und Selbstgefährdungen zu vermeiden, werden sie stärker beobachtet und betreut. Für entsprechend qualifiziertes Pflegefachpersonal fallen höhere Kosten für Zusatzausbildungen an.

Kriterien

- Grundsätzlich sind die Bewohnenden mit der Diagnose einer demenziellen Erkrankung, starker kognitiver Beeinträchtigung oder besonderen Verhaltensauffälligkeiten von der Verrechnung einer Betreuungstaxe-Zusatz betroffen. Die Diagnose ist aus den Arztberichten / Medizinischen Unterlagen ersichtlich.
- Im Riedhof wird jedoch nicht pauschalisiert und jeder einzelne Fall individuell mit dem Pflgeteam und der Pflegeleitung beurteilt.
- Bei Neueintritten mit einer der vorgenannten Diagnosen wird eine Beobachtungsphase von 2 Monaten abgewartet, um abschliessend beurteilen zu können, ob ein Betreuungstaxe-Zusatz zum Tragen kommt oder nicht.

2. Welche Leistungen werden angeboten?

Leistungsumfang

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen umfassen u.a.: Spezifische Betreuung, Fachkräfte mit entsprechenden Schulungen und Weiterbildungen, sinnvolle und sichere Tagesstrukturen bereitstellen, mit Fachkräften ein Gefühl der Sicherheit und Beruhigung vermitteln, Selbst- und Gemeinschaftswirksamkeit fördern, Verbundenheit und Hoffnung vermitteln, ansprechende Umgebung gestalten, adäquate Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten anbieten.

3. Finanzierung

Grundsätzlich müssen Betreuungs-Leistungen selber bezahlt werden.

Rechtliche Grundlagen

Anders als die Pflegeleistungen, deren Vergütung sich nach den Grundsätzen der Pflegefinanzierung gemäss Krankenkassenversicherungsgesetz (KVG) des Bundes richten, kommen für die Kosten der Betreuungsleistungen in den Pflegezentren die privatrechtlichen Grundlagen des Obligationenrechts zur Anwendung. Die Angebots- und Preisgestaltung der Pflegezentren unterliegt der Vertragsautonomie (u.a. vgl. Art. 382 ZGB).

Ergänzungs- und Zusatzleistungen

Bei vorhandener Verordnung bzw. Diagnose im Arztbericht wird der Zuschlag bei den Berechnungen der Ergänzungs- bzw. Zusatzleistungen berücksichtigt.

Die Angehörigen müssen den persönlichen Ansprechpartner auf dem Amt für Zusatzleistungen rechtzeitig über die Preiserhöhung informieren, damit Anpassungen in der EL-Berechnung vorgenommen werden können. Diese Meldung muss vom Bewohnenden bzw. dessen Angehörigen direkt erfolgen und kann leider nicht durch den Riedhof übernommen werden.

Hilflosenentschädigung

Menschen mit diagnostizierten, fortschreitenden psychischen oder auch demenziellen Erkrankung haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Alle Informationen und das Antragsformular, welches durch den Bewohnenden selbst bzw. deren Angehörigen eingereicht werden muss, finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://svazurich.ch/unsere-produkte/ahv/leistungen/hilflosenentschaedigung-ahv.html>

Taxordnung Anhang 2

Wichtige Informationen

Ergänzungsleistungen zur AHV

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Hilflosen-Entschädigung

Bei einer Pflegebedürftigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnenden bzw. deren Angehörigen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden.

Alle Informationen und das Antragsformular, welches durch den Bewohnenden selbst bzw. deren Angehörigen eingereicht werden muss, finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://svazurich.ch/unsere-produkte/ahv/leistungen/hilflosenentschaedigung-ahv.html>